

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund des Inkrafttretens des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes ist nunmehr die dazugehörige Verordnung über den Betrieb von Ausbildungseinrichtungen, die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sowie die Ausbildung und Prüfung in den Sozialbetreuungsberufen zu erlassen.

2. Inhalt:

Die Verordnung enthält Bestimmungen über den Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sowie den Zugang zu Ausbildungen. Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Heimhelfer/ Heimhelferinnen, Fachsozialbetreuer/Fachsozialbetreuerinnen und Dipomsozialbetreuer /Diplomsozialbetreuerinnen sowie Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen, Fortbildungslehrgängen und die dazugehörigen Schlussbestimmungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aufgrund des Inkrafttretens des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes ist nunmehr die dazugehörige Verordnung über den Betrieb von Ausbildungseinrichtungen, die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sowie die Ausbildung und Prüfung in den Sozialbetreuungsberufen zu erlassen.

2. Inhalt:

Die Verordnung enthält Bestimmungen über den Betrieb von Ausbildungseinrichtungen und die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sowie den Zugang zu Ausbildungen. Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Heimhelfer/ Heimhelferinnen, Fachsozialbetreuer/Fachsozialbetreuerinnen und Dipomsozialbetreuer /Diplomsozialbetreuerinnen sowie Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen, Fortbildungslehrgängen und die dazugehörigen Schlussbestimmungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Leitung- und Lehrpersonal):

Für die Leitung von Ausbildungseinrichtungen für Diplom- und Fachsozialbetreuung sieht die Verordnung vor, dass, abgestimmt auf die Vorgaben der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe, für die fachspezifische und organisatorische Leitung eine Direktorin/ein Direktor und für die medizinisch-wissenschaftliche Leitung eine Ärztin/ein Arzt vorzusehen ist, welche/r hierfür die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sowohl für die Direktorin/den Direktor als auch für die Leiterin/den Leiter des medizinisch-wissenschaftlichen Bereichs ist jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter vorzusehen.

Die Voraussetzungen für die fachlich-organisatorische Leitung einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung ist das Vorliegen einer Berufsberechtigung zur Ausübung der Diplom-Sozialbetreuung, die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Lehrkraft in der Diplom-Sozialbetreuung.

Als Lehrpersonal können Personen herangezogen werden, die entweder eine Ausbildung zur diplomierten Sozialarbeiterin oder zum diplomierten Sozialarbeiter haben oder Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, sind, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind, Ärztinnen/Ärzte, eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst haben, eine Ausbildung zur Fach- oder Diplomsozialbetreuerin/zum Fach- oder Diplomsozialbetreuer haben oder sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung für das betreffende Unterrichtsfach verfügen, herangezogen werden.

Der fachlich-organisatorischen Leitung obliegt auch die Dienstaufsicht.

Für die fachspezifische und organisatorische Leitung einer Ausbildungseinrichtung für Heimhilfe einschließlich der Dienstaufsicht sieht die Verordnung vor, dass die Leiterin/der Leiter dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege angehört und zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt ist (Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege) und eine mindestens zweijährige Lehrtätigkeit absolviert hat. Auch für diese Leitung ist eine entsprechende Stellenvertretung mit denselben Voraussetzungen einzusetzen.

Das heranzuziehende Lehrpersonal muss entweder Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege, Ärztin/Arzt oder Pharmazeut, Heimhelfer/in oder eine fachkompetente Person sein.

Zu § 2 (Zugang zu und Ausschluss von Ausbildungen):

Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe ist die Vollendung des 17. Lebensjahres, die zur Ausübung von Sozialberufen erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit sowie die Beherrschung der deutschen Sprache in einem für die Ausbildung und die spätere Berufsausübung erforderlichen Ausmaß. Die erforderliche gesundheitliche Eignung, sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit ergeben sich aus § 13 des Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetzes.

Fällt eine Aufnahmevoraussetzung weg oder stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vorgelegen war und dieser Mangel nicht behoben werden kann, ist der Ausbildungswerber von der Ausbildung auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch eine Entscheidung der Leitung der Ausbildungseinrichtung, wobei den Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist, gegen die Entscheidung jedoch kein Rechtsmittel zulässig ist.

Zu § 3 (Prüfungskommission):

In jeder Ausbildungseinrichtung sind Prüfungskommissionen einzurichten, die aus der Leiterin/dem Leiter oder deren/dessen Vertretung sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern des Lehrpersonals bestehen. Die Vorsitzführung liegt immer bei der Leitung der Ausbildungseinrichtung.

Die Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefällt, wobei Stimmenthaltungen als Ablehnung gelten. Die Entscheidungen der Kommission sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu § 4 (Fortbildungsveranstaltungen):

Ausbildungseinrichtungen für Sozialbetreuungsberufe haben die Möglichkeit, aber nicht die Verpflichtung, Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetzes anzubieten. Werden solche Fortbildungsveranstaltungen angeboten, müssen es diese ermöglichen, dass die in der sozialen Betreuung tätigen Personen ihre fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vertiefen, erweitern und mit den Entwicklungen auf dem Gebiet der sozialen Betreuung vertraut bleiben.

Zu Heimhelfer/innen:

Zu § 5 (Theoretische Ausbildung):

Der der Ausbildung zugrunde zu legende Lehrplan hat die im Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz angeführten Unterrichtsgegenstände und –einheiten zu umfassen. Die Beurteilung der einzelnen Unterrichtsgegenstände hat bezogen auf das Jahr mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu erfolgen, wobei sich die Leiterin/der Leiter vom Lehrerfolg des Lehrpersonals zu überzeugen hat und die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung verpflichtend ist.

Zu § 6 (Praktische Ausbildung):

Die praktische Ausbildung hat im Ausmaß von 80 Stunden in einem Pflegeheim oder einer anerkannten teilstationären Einrichtung und 120 Stunden im ambulanten Bereich zu erfolgen. Auch die Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist verpflichtend. Frühestens nach Beginn der theoretischen Ausbildung darf die praktische Ausbildung aufgenommen werden. Im Abstand von höchstens zwei Wochen sind von der Praxisbegleiterin/dem Praxisbegleiter mit den Ausbildungsteilnehmerinnen/-teilnehmern Besprechungen über die praktische Arbeit durchzuführen und schriftlich festzuhalten.

Nach Abschluss des Praktikums haben die Praktikumsstellen Bescheinungen auszustellen, die die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden, den Bereich, in welchem das Praktikum absolviert wurde und die Bewertung, ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, zu enthalten.

Zu § 7 (Kommissionelle Abschlussprüfung):

Sobald die theoretische und praktische Ausbildung abgeschlossen ist, kann eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung abgelegt werden. Dazu ist eine Prüfungskommission einzurichten, die aus der Leiterin/dem Leiter oder deren/dessen Vertretung sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern des Lehrpersonals besteht, einzusetzen. Eine Lehrerin/ein Lehrer muss in den Gegenstand Grundpflege und Beobachtung oder Grundzüge der Gerontologie unterrichten.

Um zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen zu werden, ist das Vorliegen eines positiven Praktikumsnachweises, der positive Abschluss der theoretischen Ausbildung und der positive Abschluss des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nachzuweisen. Sofern eine Prüfungskandidat/ein Prüfungskandidat die Gegenstände der theoretischen Ausbildung mit „Nicht beurteilt“ oder mit „Nicht bestanden“ absolviert haben, ist dieser Gegenstand im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung als Jahresprüfung abzulegen. Der Termin für die kommissionelle Abschlussprüfung ist den Kandidatinnen/den Kandidaten spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung hat mit „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.

Zu Fachsozialbetreuer/in:

Zu § 8 (Allgemeines):

Durch die Ausbildung soll einerseits Fachwissen vermittelt werden, aber auch sichergestellt sein, dass die Auszubildenden fähig sind, ganzheitliche Hilfestellung für Betreuungsbedürftige zu leisten und die Würde und Selbstständigkeit der Betreuten zu erhalten bzw. zu fördern. Die Durchführung der Ausbildung erfolgt entweder in Lehrgängen oder nach fachlichen Kriterien unterteilt in Blöcken bzw. Modulen. Wichtig ist, dass die Ausbildung möglichst durchgehend erfolgt und Unterbrechungen nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu einer Höchstdauer von maximal zwei Jahren möglich ist. Kommt es zu Unterbrechungen oder zu einem Wechsel der Ausbildungsstätte, sind bereits absolvierte Ausbildungsteile voll anzurechnen.

Zu § 9 (Theoretische Ausbildung):

Auch hier ist wie bei den Heimhelfern ein Lehrplan zugrunde zu legen, der die im Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz enthaltenen Unterrichtsgegenstände und -einheiten umfasst. Das dafür erforderliche pädagogisch und fachlich qualifizierte Lehrpersonal muss über Erfahrungen in den Berufsfeldern Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbetreuung verfügen. Während der Ausbildungszeit hat sich das Lehrpersonal vom Ausbildungserfolg regelmäßig zu überzeugen. Diesbezüglich bleibt es dem Lehrpersonal vorbehalten, zur Leistungsfeststellung schriftliche Prüfungen wie Schularbeiten, Tests, die Mitarbeit aber auch mündliche Einzelprüfungen zur Beurteilung heranzuziehen. Die Beurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat sodann in einem Jahreszeugnis zu erfolgen und die Gegenstände mit Sehr gut (1) bis Nicht genügend (5) zu erfolgen. Lediglich im Unterrichtsgegenstand „Kommunikation und Supervision“ ist keine Prüfung abzulegen.

Zu § 10 (Praktische Ausbildung):

Die praktische Ausbildung, welche aus 1.200 Stunden besteht, ist zu 600 Stunden im stationären Bereich zu absolvieren. Sofern die Ausbildungsschwerpunkte Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Familienarbeit sind, muss die Ausbildungsrichtlinie für die praktische Ausbildung des GuKG und der Ausbildungsverordnung für Pflegehilfe eingehalten werden. 200 Stunden müssen im ambulanten und mobilen Bereich erfolgen, wobei für die Ausbildungsschwerpunkte Behindertenbegleitung das oben Gesagte gilt. 400 Stunden sind entweder im stationären oder ambulanten Bereich zu absolvieren oder im mobilen Bereich bzw. in Form von Spezialpraktika, die die Ausbildung ergänzen. Es handelt sich diesbezüglich um die in der Verordnung aufgezählten Fälle von Schlaganfallstationen, Hauskrankenpflege u.s.w. Wurde der Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung gewählt, sind die Praktika je nach gewähltem Schwerpunkt in einschlägigen Einrichtungen der sozialen Arbeit und Betreuung zu absolvieren. Verantwortlich für die Zurverfügungstellung von geeigneten Praktika ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung. Auch hier haben die Praxisbegleiter/innen mit den Ausbildungsteilnehmer/innen regelmäßig Besprechungen im Abstand von höchstens 4 Wochen durchzuführen. Es sollen während der praktischen Ausbildungen vor allem folgende Fähigkeiten vermittelt werden:

- Umgang mit leidenden Alten und behinderten Menschen in Familien und Institutionen,
- je nach Ausbildungsschwerpunkt die Befähigung zur ganzheitlichen Altenarbeit oder Behindertenarbeit und
- die Befähigung zur verantwortlichen Hilfeleistung.

Vermittelt werden diese Fähigkeiten durch selbständiges Praktizieren in Einrichtungen der Pflege-, Alten- und Behindertenarbeit im extra- und intramuralen Bereich, durch die Förderung der Selbstständigkeit und Eigeninitiative (Ausarbeitung und Übernahme von Aufgaben oder Teilbereichen), durch Beobachtung-Planung-Durchführung, Festigung fachtheoretischer Kenntnisse in der Praxis, durch Teamarbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit und durch Verantwortung für das eigene Handeln.

Nach Abschluss des Praktikums haben die Praktikumsstellen für die Praktikantinnen und Praktikanten eine Bescheinigung auszustellen, die die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praktikumsstunden, den Bereich, in welchem das Praktikum absolviert wurde und ob dieses erfolgreich absolviert wurde, zu enthalten. Erfolgreich wurde das Praktikum dann absolviert, wenn die Fähigkeiten, welche in (4) aufgezählt sind und positiv abgeschlossen wurden.

Zu § 11 (Umfang der Fachprüfung):

Die Fachprüfung besteht aus einem Fachprojekt und einer mündlichen Fachprüfung.

Zu § 12 (Durchführung eines Fachprojekts):

Das Fachprojekt muss eine besonders gestaltete Aktivität oder eine kleine Gruppe von Personen betreffen, welche aufgrund von Alter, Behinderung oder aus anderen Gründen sozialtherapeutischer Hilfestellung bedürfen. Dieses Projekt ist am Praktikumsplatz durchzuführen und stellt inhaltlich eine Aktivität dar, die zum Aufgabenkreis von Fach-Sozialbetreuer/innen zählt, wie beispielsweise Alltagsgestaltung, Förderung, Training, Bildung, Musisch-Kreatives, Aktivierung, Bewegung oder Kulturelles.

Die Dauer muss mindestens eine Stunde, kann aber auch einen ganzen Tag dauern. Die Planung des Fachprojekts hat schriftlich zu erfolgen, wobei der Verlauf zu dokumentieren und eine Evaluation zu erfassen ist. Die Fristen für die Abgabe des Fachprojekts sind von der Leitung der Ausbildungseinrichtung so zu setzen, dass eine abschließende Beurteilung bis spätestens eine Woche vor der Schlusskonferenz möglich ist. Für die Begleitung des Fachprojekts wird der Schülerin/dem Schüler eine Lehrerin/ein Lehrer als Begleiter/in des Fachprojekts zur Verfügung gestellt. Können

sich Schüler/in und Begleiter/in des Fachprojekts über das Fachprojekt nicht einigen (Einvernehmlichkeitsprinzip), entscheidet die Schule.

Die Beurteilung obliegt der Begleiterin/dem Begleiter des Fachprojekts und erfolgt in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme zum Projekt und wird in einer Note zwischen „Sehr gut (1)“ und „Nicht genügend (5)“ zusammengefasst.

Zu § 13 (Mündliche Fachprüfung - Prüfungstermine):

Die mündliche Fachprüfung ist innerhalb der letzten beiden Wochen des zweiten Ausbildungsjahres zu absolvieren.

Zu § 14 (Mündliche Fachprüfung – Zulassung, Prüfer/innen, Inhalt):

Für die Zulassung zur mündlichen Fachprüfung ist es erforderlich, dass ein positiver Abschluss des 2. Ausbildungsjahres, eine positive Gesamtbeurteilung des Fachprojekts und ein positiver Abschluss der Pflegehilfe-Ausbildung in den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit und Behindertenarbeit und positiver Abschluss des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung) im Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung vorliegt. Sind die Zulassungsvoraussetzungen gegeben, ist eine mündlich-kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus der Leiterin/dem Leiter der Ausbildungseinrichtung oder deren/dessen Vertretung sowie zwei Vertreter/innen des Lehrpersonals, wobei eine/einer von diesen die Begleiterin/der Begleiter des Fachprojekts sein muss. In der Prüfung enthalten ist eine Präsentation des Fachprojekts und Fragen zum fachlichen Umfeld. Sollte ein Prüfungskandidat im zweiten Jahrgang in einem Pflichtgegenstand nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sein, ist im Rahmen der mündlichen Fachprüfung eine Jahresprüfung abzulegen.

Zu § 15 (Beurteilung der gesamten Fachprüfung):

Die Fachprüfung ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen. Sowohl im Jahres- als auch Abschlusszeugnis wird das Thema des Fachprojekts und dessen Ergebnis angeführt. Sollte es eine negative Beurteilung der Fachprüfung geben, ist auf Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen.

Zu Diplom-Sozialbetreuer/in

Zu § 16 bis § 18:

Auch die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin/zum Diplom-Sozialbetreuer ist in die Abschnitte theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung unterteilt.

Der Lehrplan der theoretischen Ausbildung orientiert sich wieder am Stmk. Sozialbetreuungsberufegesetz, wobei die Benotung von „Sehr gut (1)“ bis „Nicht genügend (5)“ zu erfolgen hat. Im Unterrichtsgegenstand „Kommunikation und Supervision“ ist keine mündliche oder schriftliche Prüfung durchzuführen. Die praktische Ausbildung erfolgt analog zu dem oben Gesagten, jedoch im Ausmaß von 800 Stunden, wobei 1200 Stunden aufs Fachniveau gemäß § 10 zu absolvieren sind, 600 Stunden für das Diplomniveau sind in fachspezifischen Feldern der sozialen Arbeit und Betreuung zu absolvieren. Diese Bereiche können in der Familienarbeit, in der Altenarbeit, in der Behindertenarbeit oder in der Behindertenbegleitung liegen. Insgesamt dürfen 200 Stunden in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung absolviert werden. Diesbezüglich werden auch Auslandspraktika anerkannt. Es sollen im Rahmen der Ausbildung vor allem die Fähigkeit zum selbstständigen Planen, Denken und Arbeiten und die Befähigung zur umfassenden Familien- und Pflegehilfe vermittelt werden. Die Vermittlung dieser Fähigkeiten erfolgt entweder durch selbständiges Praktizieren in Einrichtungen der Pflege-, Alten- und Behindertenarbeit im extra- und intramuralen Bereich (insbesondere im Familienbereich). Die Förderung der Selbständigkeit und Eigeninitiative durch Ausarbeitung und Übernahme von Aufgaben oder Teilbereichen, die Beobachtung-Planung-Durchführung, die Festigung fachtheoretischer Kenntnisse in der Praxis, die Teamarbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit und durch die Verantwortung für das eigene Handeln.

Auch hier haben die Praktikumsstellen für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Bescheinigung auszustellen, die die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden den Bereich, in welchem die praktische Ausbildung erfolgte und ob dieses erfolgreich absolviert wurde, zu enthalten haben. Absolviert wurde das Praktikum dann erfolgreich, wenn die oben genannten Fähigkeiten vermittelt wurden und positiv zu beurteilen waren.

Zu § 19 (Umfang der Diplomprüfung):

Die Diplomprüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Diplomprüfung.

Zu § 20 (Prüfungskommission):

Die Diplomprüfung ist von der Prüfungskommission gemäß § 3 abzuhalten, wobei im Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission die Vertretung zu bestimmen ist. Weiters ist die mündliche Diplomprüfung öffentlich, wobei alle Kommissionsmitglieder anwesend zu sein haben.

Zu § 21 (Termine für die Klausurarbeit):

Die Klausurarbeit ist in jener Woche durchzuführen, die auf die letzte Woche mit stundenplanmäßigem Unterricht folgt.

Zu § 22 (Allgemeine Bestimmungen für die Klausurarbeit):

Für die Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung der Klausurarbeit ist von der Leitung der Ausbildungseinrichtung Lehrpersonal zu betrauen.

Zu § 23 (Aufgabenstellung und Beurteilung der Klausurarbeit):

Thema der Klausurarbeit ist der Ausbildungsschwerpunkt einschließlich des fachlichen Umfeldes. Die Aufgabenstellung ist der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten in mindestens zwei voneinander unabhängigen Aufgaben schriftlich vorzulegen. Die Aufgaben können in Teilaufgaben gegliedert sein. Die Beurteilung der Klausurarbeit hat im Sinne des Notensystems mit den Noten „Sehr gut (1)“ bis „Nicht genügend (5)“ zu erfolgen. Muss eine Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, ist das Ergebnis der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, jedoch spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Diplomprüfung nachweislich bekannt zu geben.

Zu § 24 (Prüfungstermine):

Die mündliche Prüfung erfolgt frühestens drei und spätestens fünf Wochen nach der Klausurprüfung. Im Verhinderungsfall kann die Prüfung am nächstfolgenden Prüfungstermin nachgeholt werden, sobald der Verhinderungsgrund weggefallen ist. Festzuhalten ist, dass zur besseren Vorbereitung in der unterrichtsfreien Zeit Arbeitsgruppen gebildet werden können, um eine bessere Vorbereitung auf die Prüfung zu ermöglichen.

Zu § 25 (Modus der mündlichen Diplomprüfung):

Die mündliche Diplomprüfung ist in zwei Teilprüfungen zu unterteilen, wobei Grundlage eine konkrete Fallbeschreibung ist, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen. Die erste Teilprüfung umfasst die Theorien und Erklärungsansätze, die zweite Teilprüfung die methodischen Handlungsoptionen und –strategien.

Zu § 26 (Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung):

Prüfungsfragen und Fallbeschreibungen sind den Prüfungskandidatinnen/den Prüfungskandidaten schriftlich vorzulegen. Diesen ist eine Vorbereitungszeit zwischen 15 und 60 Minuten einzuräumen. 60 Minuten darf die Vorbereitungszeit dann betragen, wenn eine nicht nur inhaltlich schriftliche, sondern auch praktische, handwerkliche, darstellerische oder bildnerische Vorbereitung erforderlich ist. Die Prüfung selbst erfolgt als Prüfungsgespräch, wobei die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die gestellten Fragen abzuhandeln bzw. entsprechende Analysen zum Fall anzustellen hat. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben die Prüfungskommission zu überzeugen, dass sie die gewählten Fragestellungen wissenschaftlich erörtern und Handlungsoptionen nennen können. Weiters sollten entsprechende Empfehlungen für konkrete Vorgangsweisen abgegeben und vor dem Hintergrund reflexierter Grundsätze begründet werden. Die Dauer einer Prüfung darf 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten, wobei nur jene Zeit für die Prüfung aufgewendet werden darf, welche notwendig ist, um eine sichere Beurteilung zu gewährleisten. Der/die Vorsitzende ist für die Einhaltung der Prüfungsvorschriften verantwortlich.

Zu § 28 (Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung):

Auch die mündliche Diplomprüfung hat im Schulnotensystem „Sehr gut (1)“ bis „Nicht genügend (5)“ zu erfolgen und das Ergebnis ist den Prüfungskandidatinnen/den Prüfungskandidaten bis spätestens am Ende des Prüfungshalbtags bekannt zu geben.

Zu § 29 (Diplom):

Für die Gesamtbeurteilung der Diplomprüfung ist die Beurteilung der Klausurarbeit und die Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung heranzuziehen und dies in einem Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden. Die Beurteilung der Diplomprüfung kann zusätzlich zum Schulnotensystem „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ auch mit der Note „Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt werden. Eine Auszeichnung erfolgt dann, wenn die Noten sowohl der Klausurarbeit als auch der mündlichen Diplomprüfung auf Sehr gut lauten. „Mit gutem Erfolg bestanden“ ist eine Diplomprüfung dann, wenn eine der beiden Noten (Klausurarbeit, mündliche Diplomprüfung) mit „Sehr gut“ und eine der beiden Noten auf „Gut“ lautet.

Das Diplomprüfungszeugnis hat die Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung, die Personalien, die in der Verordnung angeführte Klausel, die Auflistung der Praxisstellen, das Ausstellungsdatum, die Unterschriften der Kommissionsmitglieder, das Amtssiegel der Ausbildungseinrichtung und die Stundentafel der Ausbildungseinrichtung zu enthalten.

Zu § 30 (Prüfungsprotokoll):

Für jede mündliche Diplomprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen und für jede Wiederholungsprüfung ein neues Prüfungsprotokoll anzufertigen. Die Protokollführung wird von der Leitung der Ausbildungseinrichtung festgelegt. Die erstellten Protokolle sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen und 60 Jahre (Beilagen 3 Jahre) aufzubewahren.

Zu § 32 (Wiederholungen):

Eine Wiederholung von Prüfungen ist lediglich bei den Jahresprüfungen, bei der Fach- und Diplomsozialarbeiter/innen-Ausbildung sowie für die Fachprüfung, die Klausurarbeit der Diplomprüfung und die mündliche Diplomprüfung vorgesehen.

Zu § 33 (Fortbildung für die Berufe Diplom-, Fach-Sozialarbeiter/In und Heimhelfer):

Fortbildungslehrgänge können sowohl in Theorie als auch in Form eines Praktikums angeboten werden und haben die Vermittlung der neuesten Erkenntnisse, die Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse und aktuelle Themen, die die Arbeit des Alten-, Familien- oder Heimhelfers betreffen, zu enthalten. Fortbildungslehrgänge können, müssen aber nicht von den Ausbildungseinrichtungen angeboten werden.

Zu § 34 (Schlussbestimmungen) und § 35 (Außerkräfttreten):

Diesbezüglich handelt es sich um rein legistische Maßnahmen.